Sohn Otto bis anhin an die Bedürfnisse des Vaters nichts beizutragen hatte, wie dies aus dem mehrerwähnten Regierungsratsentscheide vom 20. November 1914 hervorgeht, und daher eine monatliche Leistung von Fr.25.- als den Verhältnissen entsprechend angesehen werden muß,

4. daß auf den Rekurs gegenüber der Sistierung der Unterstützung durch die Notstandskommission Tablat dermalen nicht eingetreten werden kann, indem dem bezüglichen Beschlusse die alten Verhältnisse zu Grunde gelegt wurden, während die Unterstützungspflicht nunmehr neu geregelt ist und die Notstandskommission ihre Beschlüsse auf Grund der neuen Verhältnisse zu fassen hat,

5. daß die Unterstützungswilligkeit sowohl bei den Söhnen , wie aber ganz besonders bei der Notstandskommission durch das Verhalten des Rekurrenten selbst wesentlich geschwächt worden ist, zumal hinsichtlich der Arbeitsfreudigkeit des Rekurrenten von letzterm in Hauptsachen nur Behauptungen vorliegen, indem die eingelegten Korrespondenzen und Schriftstücke nach dieser Richtung wenig Positives feststellen lassen, wobei immerhin die von Vater Eisenhut gegenüber dem Bezirksamte Tablat gemachten Angaben betreffend derzeitige Unterhandlungen mit einem St.Galler Geschäfte glaubwürdig erscheinen und die Art der Erledigung dieser Unterhandlungen für die Notstandskommission bei der Frage der Notwendigkeit einer weitern Unterstützung durch letztere mitbestimmend sein werden,

beschlossen:

1. Es seien die beiden Söhne Ernst und Otto Eisenhut verpflichtet, ihrem Vater bis zum Eintritte besserer Verdienstverhältnisse ab 1. April l.J. eine Unterstützung von monatlich Fr.40.- zukommen zu lassen, und zwar ersterer eine solche von Fr.15.- und letzterer eine solche von Fr.25.-.

2. Auf den Rekurs gegenüber der Notstandskommission Tablat sei im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.

Protokollauszug an das Bezirksamt Tablat zuhanden des Gemeinderates Tablat und des Rekurrenten, sowie zuhanden der beiden Söhne Ernst und Otto Eisenhut.

Protokollauszug an das Departement des Innern.